

Wiesbaden, den 14. Mai 1887

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalen Angelegenheiten, ist angeordnet worden, daß die bereits im Jahre 1883 an sämtliche Königlichen Behörden ergangene Bestimmung, nach welcher bei Berechnung von Papier das Kind zu 1000 Bogen als Einheit anzunehmen ist, nunmehr auch beim Schulunterrichte allgemein und ausschließlich Geltung zu gewinnen habe. Demgemäß kommt jetzt die Bezeichnung „Buch Papier“ überall in Wegfall, und muß beim Unterricht lediglich das Kind zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde gelegt werden; eine kleinere Anzahl von Bogen ist also namentlich in Form eines decimalen Teiles vom Kind anzugeben.

Hiernach ist den Lehrern des dortigen Aufsichtskreisesbezirks Anweisung zu geben.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croy